

Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See

Änderung vom 20. Mai 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. März 1971¹ über die schweizerischen Jachten zur See wird wie folgt geändert:

*Einfügen eines Kurztitels
(Jachtenverordnung)*

Ingress
gestützt auf Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953²,

*Art. 5 Abs. 2–5
Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 2
² Für das Erstellen und Betreiben von Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften des Fernmelderechts.

Art. 8 Abs. 4 Bst. b
⁴ Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zu folgenden Beträgen decken:

- b. in den übrigen Fällen: 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.

¹ SR 747.321.7
² SR 747.30

*Gliederungstitel vor Art. 12a***Schweizerische Flaggenbestätigung***Art. 12a*

¹ Die Schweizerische Flaggenbestätigung beurkundet, dass ein nicht seetüchtiges Boot zur Führung der Schweizer Flagge berechtigt und verpflichtet ist.

² Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt stellt auf Antrag des Bootseigentümers eine Flaggenbestätigung aus, wenn:

- a. der Eigentümer die Vorschriften über die Staatsangehörigkeit erfüllt;
- b. das Boot die Voraussetzungen für die Eintragung ins Schweizerische Jachtregister nicht erfüllt; und
- c. das Boot:
 1. nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975³ über die Binnenschifffahrt in einem Register in der Schweiz eingetragen ist und einen gültigen Schiffsausweis besitzt, oder
 2. sich dauernd im Ausland befindet und ein geeignetes Sicherheitszeugnis besitzt.

³ Die Vorschriften über die Jachten sind auf die Boote mit Flaggenbestätigung sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Jacht wird auf Antrag des Eigentümers im Schweizerischen Jachtregister gestrichen. Der Eigentümer hat die Streichung unverzüglich zu beantragen und den Flaggenschein zurückzugeben, wenn er die Jacht veräussert, wenn sie seiner Verfügungsgewalt dauernd entzogen wird oder wenn sie dauernd seeuntüchtig wird.

Art. 18 Sachüberschrift

Benützung durch Dritte

Art. 19 Abs. 2–4

² Die Prüfung muss vor einer vom Schweizerischen Seeschiffahrtsamt als Prüfungsstelle anerkannten nautischen Vereinigung oder Seefahrtsschule abgelegt werden.

³ Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt regelt die Prüfung der Schiffsführer sowie die Anerkennung der Prüfungsstellen.

⁴ Die Ausstellung des Fähigkeitsausweises erfolgt nach bestandener Prüfung durch die Prüfungsstelle. Eine Prüfungsstelle hat die Prüfungen für Mitglieder und Nichtmitglieder ohne Unterschied durchzuführen.

³ SR 747.201

*Art. 22 und 23**Aufgehoben*

II

Die Verordnung vom 14. Dezember 2007⁴ über die Seeschiffahrtsgebühren wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Besteht kein Gebührenansatz oder entsteht der Behörde ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand, so beträgt die Gebühr für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand 75 Franken.

| <i>Art. 8a</i> | Gebühren für Dienstleistungen nach der Jachtenverordnung vom 15. März 1971 ⁵ | Fr |
|----------------|---|------|
| 1. | Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung einer Jacht | 500 |
| 2. | Eintragung einer Jacht im Register | 300 |
| 3. | Ausstellung oder Duplikat eines Flaggenscheins für 3 Jahre | 450 |
| 4. | Verlängerung eines Flaggenscheins für jedes Jahr der Gültigkeitsdauer | 150 |
| 5. | Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung eines Schiffes | 300 |
| 6. | Ausstellung oder Duplikat einer Flaggenbestätigung für 3 Jahre | 300 |
| 7. | Verlängerung einer Flaggenbestätigung für jedes Jahr der Gültigkeitsdauer | 100 |
| 8. | Änderung eines Flaggenscheines oder einer Flaggenbestätigung | 100 |
| 9. | Ausstellung einer Streichungsbescheinigung oder einer Bescheinigung anderer Art | 100 |
| 10. | Anerkennung einer Prüfungsstelle nach Artikel 19 Absatz 2 | 3000 |

⁴ SR 747.312.4

⁵ SR 747.321.7

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

20. Mai 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova